

**Satzung der Stadt Oberkirch
über den Sonn- und Feiertagsverkauf von Waren**

Der Gemeinderat der Stadt Oberkirch hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S.631), i. V. m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) am 21. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Warensortiment

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Oberkirch (Stadtteil Oberkirch) von Verkaufsstellen nach vorheriger schriftlicher Anzeige außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieser Satzung folgende Waren verkauft werden:

- Reisebedarf im Sinne des § 2 Absatz 4 LadÖG,
- Sport- und Badegegenstände,
- Devotionalien sowie
- Waren, die für die Stadt Oberkirch kennzeichnend sind.

Die Verkaufsstellen müssen diese Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang (mindestens 50 % des Warensortiments) führen.

(2) Ein Verkauf über den in dieser Verordnung abschließend aufgezählten Warenkreis hinaus ist nicht zulässig. Sofern im jeweiligen Ladengeschäft auch andere, in dieser Satzung nicht genannte Waren geführt werden, muss für den Kunden - entweder durch Entfernen oder durch deutliche Abgrenzung des Verkaufsraums - erkennbar sein, dass diese an den freigegebenen Tagen nicht verkauft werden dürfen.

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Für die in § 1 festgelegten Waren werden insgesamt 40 Sonn- und Feiertage freigegeben. Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen an

1. den vier Adventssonntagen,
2. am letzten Sonntag im Oktober und den 35 Sonn- und Feiertagen davor sowie
3. am verkaufsoffenen Sonntag im Frühjahr

die Waren verkauft werden.

Ein Verkauf der Waren darf nicht am Karfreitag, Ostersonntag, Fronleichnam, Allerheiligen und Totensonntag stattfinden.

(2) Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Tagen jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a LadÖG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkirch, 24. März 2022



Matthias Braun
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, 24. März 2022



Matthias Braun
Oberbürgermeister